

308/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Pauly, Dr. Waber und Genossen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. Kaup.

Mit Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 6. März 1920, Z. 5321 B. G. und im Nachhange zu diesem Dekrete vom 8. März mit gleicher Zahl wurde die Versetzung von Sektionschef Dr. Ignaz Kaup in den zeitlichen Ruhestand mit Wartegeld in Aussicht genommen, und zwar unter der Begründung, daß das fernere Verbleiben Sektionschef Kaups aus dienstlichen Gründen unhaltbar sei.

Sektionschef Dr. Kaup wurde als allgemein anerkannte Kapazität auf dem Gebiete der Volkshygiene noch in der monarchischen Zeit von der Universität München nach Wien berufen, um hier im Ministerium des Innern eine leitende Stelle auf dem Gebiete für Volkshygiene einzunehmen. Die Tätigkeit Dr. Kaups wurde allgemein anerkannt, führte namentlich auf dem Gebiete des Mutter- und Säuglingsfürsorgewesens zu Erfolgen, die geeignet waren, Österreich in die Reihe der führenden Staaten auf dem Gebiete der Volkshygiene einzuführen.

Auf Grund dieser Tätigkeit wurde Dr. Kaup nach dem Zusammenbruche von allen Parteien einmütig zum Staatssekretär für Volksgesundheit ernannt und leitete dieses Amt bis 12. Mai 1919. In dieser Eigenschaft kam Sektionschef Dr. Kaup stets den Intentionen der provisorischen und konstituierenden Nationalversammlung nach, indem er den möglichsten Abbau der Kriegsspitäler und die Aufrechterhaltung der Ordnung in den bestehenden Spitälern durchzuführen versuchte, was ihm auch in anerkannter Weise gelang. Sektionschef Dr. Kaup hatte die Fähigkeit zu unterscheiden, wo

ein Abbau möglich war und wo dieser nur unter der Gefährdung der Gesundheit der Kranken und Kriegsbeschädigten möglich gewesen wäre. Zur Beleuchtung dieser Tatsache sei darauf verwiesen, daß Ende Dezember 1918 65 Kriegsspitäler mit einem Belag von 15.077 Kranken in Deutsch-Österreich sich befanden. Unter der Tätigkeit Dr. Kaups waren im Mai nur mehr 33 Spitäler mit 11.572 Kranken vorhanden. Aus diesen Zahlen kann ersehen werden, daß Dr. Kaup als Leiter des Amtes für Volksgesundheit den Bestrebungen der konstituierenden Nationalversammlung auf Abbau der Kriegsspitäler in weitestgehender Weise nachgekommen ist.

Es ist bekannt geworden, daß Dr. Kaup nach dem Amtsantritte Professor Tandler's nicht mehr den Wirkungskreis fand, der ihm nach den Verpflichtungen der Regierung zugesichert war. Teile der sozialhygienischen Sektion, die er seit Frühjahr 1918 leitete, wurden abgesprengt und jede Selbständigkeit in der Leitung wurde ihm entzogen, kurz, es zeigte sich das Bestreben, ihm jede Tätigkeit im Amte unleidlich zu machen.

Sektionschef Dr. Kaup hat einen Rechenschafts- oder Tätigkeitsbericht über die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Staatssekretär in der Medizinischen Wochenschrift veröffentlicht und wurden nur hinsichtlich des Abbaues der Kriegsspitäler Zahlen über Mai 1919 gebracht und die Zustände in den Kriegsspitalern im öffentlichen Interesse geschildert. Dazu war Professor Kaup um so mehr genötigt, als einer Ärzteabordnung gegenüber Staatskanzler Renner die Bemerkung fallen ließ, daß

Konstituierende Nationalversammlung. — 68. Sitzung am 18. März 1920.

der Abbau der Kriegspitäler unter Kaups Leitung viel zu langsam erfolge und ein parlamentarischer Unterstaatssekretär diesen Abbau in 3 bis 4 Monaten vollzogen haben müsse. Es ist nun nicht einzusehen, welche Tatsachen zur Maßregelung Sektionschef Dr. Kaups den Anlaß gegeben haben, denn seine, der Öffentlichkeit bekanntgewordene Tätigkeit, die auch die Zustimmung aller Fachmänner gefunden hat, kann unmöglich Anlaß hierzu gewesen sein. Die Maßregelung des Sektionschefs Dr. Kaup wegen des Artikels in der Medizinischen Wochenschrift ist ein Beweis unerhörter Unduldsamkeit, bürokratischer Selbstherrlichkeit und Engherzigkeit des mit den Funktionen des Unterstaatssekretärs für Volksgesundheit bekleideten Universitätsprofessors Dr. Tandler gegen den ihm als Sektionschef zugewiesenen Universitätsprofessor Dr. Kaup. Ein Universitätsprofessor gegen den andern! Dr. Tandler scheint seine Meinung durch terroristische Disziplinarurteile, die sich über die Bestimmungen der Dienstpragmatik glatt hinwegsetzen, vertreten zu wollen. Krankhafte persönliche Eitelkeit hat Herrn Dr. Tandler zu diesem Vorgange getrieben, der in

seiner Gewalttätigkeit nicht einmal in einem absolutistischen Selbstherrscherstaate hingenommen würde. In einem Freistaate darf eine solche Einschränkung der freien Meinungsäußerung unter keinen Umständen geduldet werden.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Staatssekretär für soziale Verwaltung die Anfrage:

„1. Ist der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung bereit, ehestens eine erschöpfende Aufklärung über die Beweggründe zu geben, die zur Maßregelung Sektionschef Dr. Kaups geführt haben?“

2. Auf Grund welcher Bestimmungen der Dienstpragmatik kann der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung ein solches Vorgehen rechtfertigen, da durch ein solches unvermitteltes Vorgehen die Stellung aller Beamten zu einer unsicheren gemacht wird und damit nur Anlaß zu tiefgehender Beunruhigung der Staatsangestellten gegeben ist?“

Wien, 18. März 1920.

Schöchter.
E. Kraft.
Dr. Straffner.
Größbauer.
Egger.

Pauly.
Dr. Waber.
Clesfin.
Müller-Guttenbrunn.
Dr. Angerer.